

Entschließungsantrag

des Bundesrates Spanring
und weiterer Bundesräte

betreffend **Fairness für exekutivdienstleistende öffentlich Bedienstete**

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 3, Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, das Bundespensionsamtübertragungsgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 und das Zustellgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2022) (1793 d.B. und 1865 d.B.) in der 949. Sitzung des Bundesrates, am 21. Dezember 2022.

Exekutivbeamte sind naturgemäß bereits zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit besonderen Gefahren für ihre körperliche Gesundheit ausgesetzt. Werden junge und noch nicht definitiv gestellte Bedienstete bei der Polizei oder auch der Justizwache in Ausübung ihrer exekutivdienstlichen Pflichten derart schwer verletzt, dass die nachfolgende Gesundheitsbeeinträchtigung ein Hindernis für die Definitivstellung darstellt, kann dies jedoch unter Umständen zum Verlust ihrer Existenzgrundlage führen, zumal gerade in der Exekutive die volle körperliche Einsatzfähigkeit gefordert ist.

Da aktuell die Gefährdung für Exekutivbeamte stetig ansteigt und zudem etwa im Bereich der Polizei auf Grund einer aktuellen Organisationsreform insbesondere sehr junge Bedienstete kurz nach ihrer Ausmusterung Sondereinheiten zugeteilt werden, die mit entsprechend gefahrgeneigten Einsätzen betraut sind (Schnelle Reaktionskräfte), hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang dringenden Handlungsbedarf. Durch eine Novellierung des BDG soll den Betroffenen der notwendige Schutz vor einem unverschuldeten Jobverlust gewährleistet werden:

§ 11 Abs. 2 BDG lautet aktuell:

§ 11 (2) Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Beamten nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines

Dienstunfalles eingetreten ist, den der Beamte nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat.

§ 11 Abs. 2 BDG möge wie folgt geändert werden:

§ 11 (2) Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Beamten nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den der Beamte nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat. Wurde diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalls in Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten erlitten, stellt sie unabhängig von der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses kein Hindernis für die Definitivstellung dar.

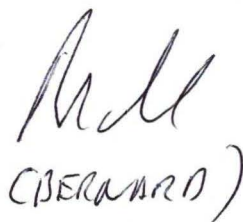
Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch welche sichergestellt wird, dass eine Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalls in Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten – unabhängig von der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses – kein Hindernis für die Definitivstellung darstellt.“


STEINMAURER


(BERNARD)


(Preuer)


(SPARRIN)